

Fördermöglichkeiten

Berufliche Fortbildung

Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz („Aufstiegs“- BAföG bzw. „Meister“- BAföG)

Von den Lehrgangskosten und den Prüfungsgebühren werden 40 % (ab 01.08.2020: 50%) durch Zuschuss und der Rest durch ein Darlehen gefördert, welches während des Lehrganges und für eine Karenzzeit darüber hinaus zins- und tilgungsfrei ist. Für Teilnehmer an einem Vollzeitlehrgang besteht außerdem die Möglichkeit, einen Unterhaltsbeitrag – teils als Zuschuss, teils als Darlehen – zu erhalten. Die erfolgreiche Teilnahme an der Fortbildungsprüfung wird auf Antrag mit 40 % Nachlass auf die Höhe der Darlehensschuld belohnt (ab 01.08.2020: 50%).

Nähere Auskünfte und Antragsformulare erhalten Sie bei den zuständigen Ämtern für Ausbildungsförderung Ihres Landratsamtes oder Ihrer kreisfreien Gemeinde. Weitere Informationen unter www.aufstiegs-bafoeg.de

Bayerischer Bildungsscheck

Individuelle berufliche Weiterbildung im Bereich **Digitalisierung** wird mit einem Pauschalzuschuss von 500 Euro gefördert. Förderberechtigt sind Arbeitnehmer/-innen in Bayern mit einem Brutto-Jahreseinkommen über 20.000 Euro. Eine weitere Voraussetzung ist eine Beratung durch ein/e Weiterbildungsinitiator/in.

Weitere Informationen unter www.bildungsscheck.bayern.de

Bildungsprämie (Prämiengutschein)

Durch den Prämiengutschein werden Weiterbildungsmaßnahmen mit 50 Prozent der Veranstaltungsgebühren gefördert, maximal jedoch 500 Euro. Der Antragsteller muss mindestens 15 Stunden pro Woche erwerbstätig sein, sein zu versteuerndes Einkommen darf 20.000 Euro (gemeinsam Veranlagte max. 40.000 Euro) im Jahr nicht übersteigen. Weitere Voraussetzung ist die Teilnahme an einer kostenlosen Beratung bei einer eingetragenen Beratungsstelle. Weitere Informationen unter www.bildungspraemie.info

Meisterbonus

Absolventen, die nach dem 31. August 2013 und bis 31. Dezember 2020 erfolgreich eine IHK-Fortbildungsprüfung absolviert haben bzw. absolvieren, erhalten in Bayern den Meisterbonus. Er beträgt 2.000 Euro und wird von der IHK ausbezahlt. Voraussetzung ist, dass der Absolvent der Fortbildungsprüfung seinen Hauptwohnsitz oder Beschäftigungsort in Bayern hat. Die Prüfung muss auch im Freistaat abgelegt worden sein, sofern die Prüfung hier angeboten wird. Die Absolventen von IHK-Fortbildungsprüfungen werden von der IHK über den Meisterbonus informiert und bekommen auch von ihr das Geld ausbezahlt.

Weiterbildungssparen

Arbeitnehmer, die vermögenswirksame Leistungen ansparen und Anspruch auf die Arbeitnehmersparzulage haben, können während der siebenjährigen Ansparphase Geld aus dem Sparvertrag entnehmen und für eine Weiterbildung verwenden. Der Anspruch auf die Arbeitnehmersparzulage bleibt dabei erhalten. Das Weiterbildungssparen kann mit dem Prämiengutschein kombiniert werden.

Weiterbildungsstipendium (Begabtenförderung)

Weiterbildungen können finanziell auch im Rahmen der Begabtenförderung unterstützt werden. Hierfür können sich Absolventen der Berufsausbildung bewerben (unter 25 Jahre). Voraussetzung ist der Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit mindestens 87 Punkten. Jährlicher Bewerbungsschluss ist der 28./29.02. Bereits begonnene Maßnahmen können nicht berücksichtigt werden. Nähere Informationen und den Antrag auf Aufnahme finden Interessenten unter www.ihk-muenchen.de/begabtenfoerderung/. Der Antrag muss vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Allgemein

Berufsförderungsdienst

Aktive und ehemalige Zeitsoldaten (auch Wehrpflichtige) erhalten nach dem Soldatenversorgungsgesetz bei Teilnahme an einer Fachausbildung, die dem Erwerb einer Lebensgrundlage dient, auf Antrag eine Förderung. Detaillierte Informationen erhalten Sie bei Ihrem Berater vom Berufsförderungsdienst.

Förderung durch die Arbeitsagentur

Um die Voraussetzungen einer Förderung durch die Arbeitsagentur abzuklären, wenden Sie sich bitte an die für Ihren Wohnort zuständige Agentur für Arbeit. Weitere Informationen unter www.arbeitsagentur.de
Hinweis: Die Weiterbildung muss für die Förderung zugelassen sein.

Steuerliche Absetzbarkeit

Fortbildungskosten, d.h. Aufwendungen, die ein Arbeitnehmer/Unternehmer leistet, um seine Kenntnisse und Fähigkeiten im ausgeübten Beruf zu erhalten oder zu erweitern, sind als Werbungskosten/Betriebsausgaben voll absetzbar. Ausbildungskosten, d.h. Aufwendungen für den Erwerb von Kenntnissen, die als Grundlage für eine erstmalige Berufsausübung notwendig sind, können als Sonderausgaben bis zu einer gesetzlich definierten Höchstgrenze im Kalenderjahr abgesetzt werden.

Stipendium

Der Stipendienlotse ist eine Stipendiendatenbank des BMBF und eine zentrale Anlaufstelle für bundesweite und internationale Stipendien im privaten und öffentlichen Bereich.
Weitere Informationen unter www.stipendienlotse.de

Hochschulstudium

Aufstiegsstipendium

Das Aufstiegsstipendium ist ein Programm des Bundes für begabte Berufstätige, die ein akademisches Hochschulstudium aufnehmen möchten. Die Berufsausbildung oder Aufstiegsfortbildung muss mit der Note 1,9 oder besser abgeschlossen sein. Das Stipendium gilt für ein Vollzeit- oder berufsbegleitendes Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule ebenso wie für ein Fernstudium. Die Förderung beträgt derzeit im Vollzeitstudium monatlich 853 EUR plus 80 EUR Büchergeld. Studierende in einem berufsbegleitenden Studiengang können jährlich 2.700 Euro für Maßnahmenkosten erhalten.
Weitere Informationen unter www.sbb-stipendien.de